

Die Wahl- und Delegiertenordnung (WaDO) des VdRBw vom 19.03.2016 wird für die Zeit bis zum 31.12.2021 wie folgt ergänzt:

### **§ 15 a Wahlen während der Corona-Pandemie**

(1) Soweit wegen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Wahl- und Delegiertenversammlungen nicht sicher geplant und durchgeführt werden können, gelten abweichend von und ergänzend zu § 1 bis § 15 die folgenden Sonderregelungen.

(2) Statt der Durchführung einer Wahlversammlung können Wahlen in einem kombinierten Online- und Briefwahlverfahren erfolgen.

(3) Voraussetzung zur Durchführung des Verfahrens ist ein Antrag des Vorstandes der betroffenen Gliederung an den Vorstand der nächsthöheren Gliederung. Stellt dieser Gründe für die Abweichung von dem vorgesehenen Wahlverfahren fest, stimmt er dem Antrag gegebenenfalls beschränkt auf bestimmte Wahlämter zu. Gleichzeitig bestimmt er statt eines Versammlungsleiters und seiner beiden Beisitzer einen Wahlleiter und seine beiden Beisitzer zum Wahlvorstand, von denen einer Mitglied des Vorstandes der nächsthöheren Gliederung sein soll; zusätzlich sollen Abwesenheitsvertreter bestimmt werden. Der Wahlvorstand kann bei der nachfolgenden Wahl nicht gewählt werden. Ebenfalls bestimmt der Vorstand der nächsthöheren Gliederung wieviele stellvertretende Vorsitzende zu wählen sind.

(3) Bei der Einberufung nach § 6 Abs. 3 WaDO ist statt einem Ort der Versammlung der organisatorische Ablauf des Wahlverfahrens genau zu beschreiben und insbesondere auf die Möglichkeit der schriftlichen Vorlage von Wahlvorschlägen hinzuweisen.

(4) Der Ablauf des Wahlverfahrens gliedert sich abweichend von §§ 6 Abs. 4, 7 WaDO wie folgt. Anstelle der Wahlversammlung findet zunächst ein Online-Termin zur Feststellung der Wahlbewerber statt, eine schriftliche Stimmabgabe und Auszählung erfolgen danach. Die Fristen nach § 6 Abs. 2 WaDO können dabei durch den Wahlvorstand bis zur Hälfte verkürzt werden.

(5) Für den Online-Termin ist ein Videokonferenzsystem zu nutzen, dass die Mitglieder kostenfrei über einen üblicherweise verwendeten Browser nutzen können und das die Teilnahme auch nur mit einem Telefongerät zulässt. Der Online-Termin wird durch den Wahlleiter und seine Beisitzer durchgeführt und hat folgende Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Beisitzers zum Protokollführer
2. Prüfung der ordnungsgemäßen Einberufung des Wahlverfahrens und der Teilnehmer
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Bericht der Revisoren
6. Entgegennahme von Wahlvorschlägen für die Ämter

Bis zum Beginn des Online-Termins können Wahlvorschläge auch schriftlich eingereicht werden.

(6) Für die Durchführung einer schriftlichen Stimmabgabe versendet der Wahlleiter unverzüglich nach dem Online-Termin abweichend von § 9 WaDO über die zuständige

Geschäftsstelle einen Stimmzettel mit dem die Entlastung des Vorstandes erklärt werden kann und die erforderlichen Stimmzettel für jedes Vorstandsamt getrennt. Die Stimmzettel müssen die entgegengenommenen Wahlvorschläge enthalten und führen diese in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen auf. Dabei bestimmt der Wahlleiter eine Rücksendefrist von 14 Tagen nach Aufgabe zur Post.

(7) Die Wahl der Revisoren und ihrer Vertreter, der Schiedsrichter und ihrer Vertreter und der Delegierten erfolgt als Blockwahl. Abweichend von § 8 WaDO ist die Stimmabgabe unabhängig von der Zahl der abgegebenen Stimmen wirksam. Die Stimmzettel werden unmittelbar vor der Auszählung nach Kontrolle der Stimmberechtigung den Umschlägen so entnommen, dass ein Rückschluss auf den Stimmabgeber nicht möglich ist. Die Auszählung erfolgt innerhalb von einer Woche nach Fristablauf durch den Wahlvorstand, der das Ergebnis unverzüglich bekanntgibt und die Gewählten bittet, die Annahme der Wahl zu erklären. Dabei ist die Verpflichtung nach § 10 WaDO schriftlich vorzunehmen und durch die Gewählten zu unterzeichnen.

(8) Das Wahlprotokoll und Stimmzettel liegen nach Ergebnisbekanntgabe 4 Wochen zur Einsicht in der zuständigen Geschäftsstelle vor.